

Das DPR 146/2018 und die neuen Bestimmungen über fluorierte Gase

STAND: 12.09.2019 AUSGABE 1.1

Bestimmungen

DIE DATENBANK FÜR F-GAS UND EINRICHTUNGEN

Verordnung 517/2014

In der Verordnung wird die Bedeutung einer effizienten Überwachung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen hervorgehoben, um die Fortschritte bei der Erreichung der Emissionsminderungsziele verfolgen und um die Auswirkungen dieser Verordnung beurteilen zu können.

Nach Maßgabe des Artikels 6 errichten und führen die Betreiber für die angegebenen Einrichtungen Register, in denen verschiedene Informationen anzugeben sind. Die Daten können wie folgt aufbewahrt werden:

- direkt von den Betreibern oder den Unternehmen (wie vom DPR 43/2012 vorgesehen);
- in Datenbanken, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten errichtet werden (wie von DPR 146/2018 neu eingeführt).

Gemäß Artikel 20 („Erhebung von Emissionsdaten“) legen die Mitgliedstaaten Berichterstattungssysteme für die in der Verordnung 517 aufgeführten einschlägigen Sektoren mit dem Ziel fest, im Rahmen des Möglichen Emissionsdaten zu gewinnen.

Überwachung gemäß DPR 43/2012 (vorhergehende Regelung)

Die Betreiber der ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mindestens 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten, führen das 'Register der Einrichtung', die Betreiber von ortsfesten Schutzsystemen hingegen das 'Systemregister'.

In den Registern, die 5 Jahre lang aufbewahrt werden müssen, führen die Betreiber die Informationen gemäß Artikel 3, Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 an.

Auf Anfrage werden die Register dem Umweltministerium und dem ISPRA zur Verfügung gestellt.

Innerhalb 31. Mai jeden Jahres müssen die Betreiber dem Umweltministerium über das ISPRA eine Erklärung mit allen Informationen über die Menge der Emissionen des Vorjahres von fluorierten Gasen in die Atmosphäre aufgrund der Daten des entsprechenden Anlagenregisters übermitteln.

Überwachung gemäß DPR 146/2018

Beim Umweltministerium wird die Datenbank der fluorierten Treibhausgase und Einrichtungen, die diese Treibhausgase enthalten, errichtet.

Um die in den Registern enthaltenen Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu sammeln, werden die Tätigkeiten der Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung besagter Einrichtungen telematisch der Datenbank mitgeteilt, die von der zuständigen Handelskammer verwaltet wird.

Die Informationen werden vom **zertifizierten Unternehmen** bzw. im Falle von Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, von der natürlichen zertifizierten Person mitgeteilt.

Die Betreiber der Einrichtungen prüfen die Informationen über die eigenen Einrichtungen durch den Zugang zur Datenbank und können telematisch eine Bescheinigung mit den obengenannten Informationen herunterladen.

Mitteilung der Tätigkeiten

DIE DATENBANK FÜR F-GAS UND EINRICHTUNGEN

Vorgangsweise

- 1) Über die Website www.fgas.it wird ein **Antrag um Berechtigung** gestellt, mit dem das Unternehmen angibt, wer die Informationen in die Datenbank eingibt.
- 2) Anschließend werden die Informationen über die Tätigkeiten **in die F-Gas-Datenbank** (<https://bancadati.fgas.it>) eingegeben und übermittelt.
- 3) Abschließend wird dem **Betreiber der von der Datenbank erstellte Tätigkeitsbericht** übermittelt.

Wer muss die Tätigkeiten mitteilen?

1. Unternehmen mit Zertifikat gemäß Verordnungen 2067/2015 (Kälte- und Kühlanlagen und Wärmepumpen) und 304/2008
2. Die zertifizierte natürliche Person, wenn das Unternehmen keiner Zertifizierungspflicht unterliegt:
 - A. Tätigkeiten an Schaltanlagen (Verordnung 2066/2015) oder Kühlanlagen in Lastwagen und Anhängern (Verordnung 2067/2015),
 - B. Tätigkeiten für Körperschaften und Unternehmen, die Betreiber („*Eigentümer der Einrichtungen*“) sind und für die Tätigkeiten internes Personal beanspruchen (Verordnungen 2067/2015, 304/2008, 2066/2015).

In diesen Fällen betrachtet die Datenbank die juristischen Personen, für die die zertifizierten Personen tätig sind, als Benutzer des Systems.

	<u>2067/2015</u>		<u>2067/Art. 10</u>	<u>304/2008</u>		<u>2066/2015</u>	<u>307/2008</u>
HK	Eingetragen	Zertifiziert	Eingetragen	Eingetragen	Zertifiziert	Eingetragen	Eingetragen
AN	1698	794	3	181	9	36	1212
AQ	1363	575	9	153	9	44	858
BA	3701	1517	2	525	14	142	2270
BO	4632	2679	14	419	11	71	3425
BZ	195	96	2	9	0	2	307
CA	1526	552	20	265	5	67	1140
CB	304	90	0	57	1	15	259
CZ	1456	400	11	264	3	98	950
FI	4599	2123	16	400	17	124	2977
GE	1566	697	8	140	5	22	840
MI	9941	5267	29	870	65	230	7471
NA	3397	1028	14	745	23	172	2230
PA	3387	974	13	861	15	169	2504
PG	876	370	1	52	6	15	731
PZ	479	132	1	139	3	25	443
RM	5034	2113	27	618	49	200	3856
TN	415	211	4	27	1	12	442
TO	3935	1881	11	469	21	83	3489
TS	1243	777	5	71	5	9	837
VE	6301	3365	27	493	22	121	3965
Insgesamt	56122	25657	217	6772	284	1663	40302

Wie viele sind davon betroffen?

Wer beantragt die Zugangsdaten?

Für	werden die Zugangsdaten beantragt
ein zertifiziertes Unternehmen	vom gesetzlichen Vertreter des zertifizierten Unternehmens oder von einem Bevollmächtigten desselben
eine Person, die Tätigkeiten an Schaltanlagen oder Kühlanlagen in Lastwagen und Anhängern ausübt, für die das Unternehmen keiner Zertifizierung bedarf - in diesem Fall ist das Unternehmen im Register eingetragen, muss aber kein Zertifikat besitzen	vom gesetzlichen Vertreter des eingetragenen Unternehmens, für das die Person die Tätigkeit ausübt, oder von einem Bevollmächtigten desselben
eine Person, die Tätigkeiten für Körperschaften und Unternehmen ausübt, die Betreiber („ <i>Eigentümer der Einrichtungen</i> “) sind und für die Tätigkeiten internes Personal beanspruchen – in diesem Fall sind Körperschaft und Unternehmen nicht zur Eintragung in das Register verpflichtet und müssen auch kein Zertifikat besitzen	vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens/der Körperschaft, für das bzw. für die die Person die Tätigkeit ausübt, oder von einem Bevollmächtigten desselben

Wie werden die Zugangsdaten beantragt?

Um die Zugangsdaten zu beantragen, in die telematische Benutzerfläche auf der Website www.fgas.it mit der üblichen Vorgangsweise (digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder einer von ihm bevollmächtigten Person) einsteigen und einen Antrag um Berechtigung einreichen.

In diesem Antrag muss der Antragsteller die Personen angeben, welche die Datenbank zur Mitteilung der Tätigkeiten verwenden sollen.

Dabei kann es sich um betriebsinterne Personen (z.B. aus der Verwaltung) oder betriebsexterne Personen handeln (z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsverband).

Die Tätigkeiten müssen nicht unbedingt von der zertifizierten Person mitgeteilt werden.

Nach der (kostenlosen) Einreichung des Antrags erhalten die berechtigten Personen die Zugangsdaten über E-Mail.

Wann müssen die Daten mitgeteilt werden?

Die Mitteilung muss **telematisch** an die nationale Datenbank erfolgen, die von den Handelskammern verwaltet wird, und zwar innerhalb von **30 Tagen** ab:

- A. Installation der Einrichtungen;**
- B. der ersten Dichtheitskontrolle, Instandhaltung oder Reparatur von bereits installierten Einrichtungen;**
- C. Stilllegung der Einrichtungen.**

Die Mitteilung ist nur für Tätigkeiten vorgesehen, die ab dem 25. September 2019 durchgeführt werden.

Wie werden die Daten mitgeteilt?

Die Mitteilung muss **telematisch** an die nationale Datenbank erfolgen, die von den Handelskammern verwaltet wird, mittels Zugang zum Bereich „**Comunicazione Interventi**“ (Mitteilung von Tätigkeiten) auf dem Portal <https://bancadati.fgas.it> .

Der Zugriff erfolgt mit den Zugangsdaten, die vom F-GAS-Register ausgestellt werden, oder über die Nationale Servicekarte (CNS) oder die digitale Identität (SPID).

Welche Tätigkeiten müssen mitgeteilt werden?

Tätigkeiten	Beschreibung
<u>Installation</u>	Verbindung von zwei oder mehreren Teilen von Einrichtungen oder Kreisläufen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, zwecks Zusammenbau eines Systems am Ort seines künftigen Betriebs, wobei diese Tätigkeit die Verbindung von Gasleitungen eines Systems zur Schließung eines Kreislaufs beinhaltet, und zwar ungeachtet, ob das System nach dem Zusammenbau befüllt werden muss oder nicht.
<u>Instandhaltung oder Wartung</u>	Sämtliche Tätigkeiten, ausgenommen Rückgewinnungstätigkeiten und Dichtheitskontrollen, die einen Eingriff in die fluorierte Treibhausgase enthaltenden oder dafür bestimmten Kreisläufe erfordern, insbesondere alle Tätigkeiten zwecks Befüllen des Systems mit fluorierten Treibhausgasen, der Ausbau eines oder mehrerer Kreislauf- oder Geräteteile, der erneute Zusammenbau zweier oder mehrerer Kreislauf- oder Geräteteile und die Reparatur von Lecks.
<u>Reparatur</u>	Wiederherstellung beschädigter oder undichter Produkte oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder deren Funktionieren von fluorierten Treibhausgasen abhängt, wobei ein Teil betroffen ist, der solche Gase enthält oder hierzu bestimmt ist.
<u>Stilllegung</u>	Einstellung des Betriebs oder der Verwendung eines Produktes oder eines Teils der Einrichtung, das/der fluorierte Treibhausgase enthält.
<u>Dichtheitskontrollen</u>	Kontrolle zwecks Feststellung von Leckagen; die Kontrolle ist mit direkten oder indirekten Messverfahren im Sinne der Verordnung (EG) 1516/2007 an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, ortsfesten Brandschutzeinrichtungen, Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern und elektrischen Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 Tonnen CO ₂ -Äquivalent oder mehr enthalten, durchzuführen.

An welchen Einrichtungen?

Die Einrichtungen sind in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 517/2014 definiert:

- a) ortsfeste Kälteanlagen;
- b) ortsfeste Klimaanlage;
- c) ortsfeste Wärmepumpen;
- d) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen;
- e) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern;
- f) elektrische Schaltanlagen.

Es sind keine Mengenbeschränkungen in Bezug auf die darin enthaltenen F-Gase vorgesehen.

Wer nimmt Einsicht in die Daten der durchgeführten Tätigkeiten?

Die Betreiber überprüfen die Daten der eigenen Einrichtungen, die von den zertifizierten Unternehmen mitgeteilt wurden. Unter Betreiber versteht man den Eigentümer oder eine andere natürliche oder juristische Person, welche die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der Produkte und Einrichtungen ausübt.

Damit es sich um eine tatsächliche Kontrolle handelt, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- 1) freier Zugang zur Einrichtung, mit der Möglichkeit, deren Komponenten und Funktionieren zu überwachen, und die Möglichkeit, auch Dritten den Zugang zu gewähren;
- 2) Kontrolle über die Funktionsweise und den laufenden Betrieb;
- 3) die - auch finanzielle - Befugnis, über technische Änderungen, die Änderung der Mengen an fluorierten Gasen in der Einrichtung und die Ausführung von Kontrollen oder Reparaturen zu entscheiden.

Was muss dem Betreiber mitgeteilt werden?

Jede **Einrichtung** wird über einen einheitlichen Kode identifiziert, der automatisch von der Datenbank zugeordnet wird.

Jede **Tätigkeit** wird über einen einheitlichen Kode identifiziert, der automatisch von der Datenbank zugeordnet wird.

Der Tätigkeitsbericht wird bei Abschluss der Mitteilung erstellt und enthält alle Erkennungsdaten. Er muss vom Unternehmen, das die Tätigkeit durchgeführt hat, an den Betreiber übermittelt werden.

Die Betreiber prüfen die Informationen über die eigenen Einrichtungen durch den Zugang zur Datenbank (<https://operatori.fgas.it>), indem sie die Erkennungsdaten der Einrichtung und der Tätigkeit eingeben.

Wie wird die Jahresgebühr bezahlt?

Für die Führung und Verwaltung der Datenbank zahlen die zertifizierten Unternehmen bzw. bei nicht zertifizierungspflichtigen Unternehmen die zertifizierten natürlichen Personen jedes Jahr innerhalb *November* den zuständigen Handelskammern mit den Verfahren und Vorgangsweisen, die von denselben festgelegt werden, die Sekretariatsgebühren in Höhe von 21 € für zertifizierte Unternehmen und von 13 € für Personen (im Fall von nicht zertifizierungspflichtigen Unternehmen) ein.

Die Einzahlung erfolgt telematisch mit Kreditkarte oder PagoPA über die Funktion, die in der Datenbank zur Verfügung steht.



Hilfsdienst

Datenbank der fluorierten Treibhausgase (<https://bancadati.fgas.it>)

FGAS Banca Dati gas fluorurati

Home Informazioni utili ▾ Venditori Comunicazione vendite Comunicazione interventi Operatori

Home

- Normativa di riferimento
- News
- Manuali e video tutorial
- FAQ

Banca Dati gas fluorurati: serra e apparecchiature contenenti gas fluorurati

La Commissione Europea per raggiungere l'obiettivo di riduzione delle emissioni di gas a effetto serra e prevenire in tal modo effetti indesiderati sul clima, ritiene



Operatori

ecocamere

Betreiber

EINSICHTNAHME IN DIE DATEN ÜBER DIE TÄTIGKEITEN



Operatori

Wer ist ein Betreiber?

Der Eigentümer oder eine andere natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der Produkte und Einrichtungen ausübt. In diesem Sinne übt eine natürliche oder juristische Person eine tatsächliche Kontrolle aus, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) freier Zugang zur Einrichtung, mit der Möglichkeit, deren Komponenten und Funktionieren zu überwachen, und die Möglichkeit, auch Dritten den Zugang zu gewähren;
- 2) Kontrolle über die Funktionsweise und den laufenden Betrieb;
- 3) die - auch finanzielle - Befugnis, über technische Änderungen, die Änderung der Mengen an fluorierten Gasen in der Einrichtung und die Ausführung von Kontrollen oder Reparaturen zu entscheiden.



Operatori

Einsatz von zertifiziertem Personal

Unternehmen oder Körperschaften, die „Betreiber“ der F-GAS enthaltenden Einrichtungen sind, müssen sich weder in das Register eintragen noch zertifiziert sein.

Für Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Reparatur, Wartung und Stilllegung der obengenannten Einrichtungen sowie für die Dichtheitskontrollen und die Rückgewinnung der darin enthaltenen F-GASE müssen sich die Betreiber:

- an zertifizierte Personen oder Unternehmen wenden
- oder
- eigenes Personal einsetzen, das im Register eingetragen und im Besitz des Zertifikats ist.



Operatori

Die Pflicht der Registerführung

Alle Informationen, die in den Registern gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 enthalten sind und die Dichtheitskontrollen sowie die Tätigkeiten der Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Stilllegung betreffen, werden telematisch der Datenbank mitgeteilt.

Daher gilt die **Pflicht zur Registerführung** ab 25. September 2019 durch die Mitteilung an die Datenbank als erfüllt. Von der Datenbank kann eine Bescheinigung mit den Informationen über die eigenen Einrichtungen heruntergeladen werden.

Das Ministerium hat geklärt, dass die Schwelle der 5 Tonnen CO₂-Äquivalent ausschließlich zur Bestimmung der Pflichten und der Häufigkeit der Dichtheitskontrollen gilt.

Was bezweckt die Datenbank?

Die Betreiber der Einrichtungen prüfen die Informationen über die eigenen Einrichtungen durch den Zugang zum entsprechenden Benutzerbereich der Datenbank mittels Nationaler Servicekarte oder digitaler Identität (SPID) bzw. mit den vom nationalen telematischen Register ausgestellten Zugangsdaten und können telematisch eine Bescheinigung mit den obengenannten Informationen herunterladen.

Die zuständigen Handelskammern stellen den Betreibern telematisch die Bescheinigung nach Einzahlung der Sekretariatsgebühren in Höhe von 5 € aus.

Zugang zur Datenbank

Der Betreiber erhält vom Unternehmen, das die Instandhaltung durchgeführt hat, zwei Codes:

- ✓ die Nummer der Einrichtung;
- ✓ den Code der Tätigkeit.

Durch Eingabe dieser beiden Codes und der Steuernummer des Betreibers können die Betreiber in der entsprechenden Datenbank (zugänglich über die Website <https://bancadati.fgas.it>) die Daten in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten sowie alle für dieselbe Einrichtung mitgeteilten Tätigkeiten einsehen.

Sanktionen

GVD 26/2013

Bestimmungen

Das gesetzesvertretende Dekret vom 5. März 2013, Nr. 26 „Strafbestimmungen bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase“ wird gerade überarbeitet.

Die Tätigkeit der Aufsicht und Feststellung in Bezug auf die Verhängung der Sanktionen gemäß Absatz 1 wird vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz ausgeübt.

Die von dieser Norm vorgesehenen Sanktionen bleiben aufrecht, sofern sie anwendbar sind.

Subjekte	Verstoß	Sanktionen in Euro
Betreiber (Eigenümer) folgender ortsfester Anlagen: Kälteanlagen, Klimaanlage, bewegliche Wärmepumpen, einschließlich der Kreisläufe und Brandschutzsysteme	die nicht für ihre <u>Kontrolle sorgen</u>	7.000 – 10.000
	die für die Kontrolltätigkeiten nicht zertifiziertes Personal einsetzen	10.000 – 100.000
	die für die Reparatur von undichten Stellen gemäß Verordnungen 1516 (Kälteanlagen) und 1497 (Brandschutz) kein zertifiziertes Personal einsetzen	10.000 – 100.000
Betreiber (Eigenümer) folgender ortsfester Anlagen: Kälteanlagen, Klimaanlage, bewegliche Wärmepumpen, einschließlich der Kreisläufe und Brandschutzsysteme, Schaltanlagen, Anlagen, die Lösemittel auf Gasbasis enthalten	die für die Reparatur oder Instandhaltung nicht zertifiziertes Personal einsetzen	10.000 – 100.000
Unternehmen, die Tätigkeiten der Rückhaltung oder Rückgewinnung durchführen	und F-GAS entgegennehmen und dazu Personal einsetzen, das nicht im Besitz des (auch in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten) Zertifikats ist	10.000 -100.000
Unternehmen, die diese geregelten Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzeinrichtungen durchführen	ohne im Besitz eines auch in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Zertifikats zu sein	10.000 -100.000
Unternehmen, die sich in das Register eintragen müssen	und sich nicht eintragen	1.000 – 10.000

Sanktionen

Zertifizierung

ZERTIFIKATE FÜR PERSONEN UND UNTERNEHMEN

Art. 16 des DPR

Das gemäß Artikeln 8 und 13 **zertifizierte** Unternehmen bzw. bei Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, die im Sinne der Artikel 7 und 13 natürliche zertifizierte Person teilt

- nach der Installation der Einrichtungen
- ab der ersten Dichtheitskontrolle, Instandhaltung oder Reparatur
- zum Zeitpunkt der Stilllegung

von Einrichtungen gemäß Artikel 4, Absatz 2, Buchstaben von *a*) bis *f*) der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ab dem achten Monat nach Inkrafttreten dieses Dekretes der Datenbank telematisch folgende Informationen mit: [..]

Unternehmen, die folgende Tätigkeiten ausüben	im Zusammenhang mit
Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung	<ul style="list-style-type: none"> • ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten (Verordnung 2067)
	<ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten (Verordnung 304)

Welche Unternehmen müssen sich zertifizieren lassen?

Unternehmen, die folgende Tätigkeiten ausüben	im Zusammenhang mit
Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung	Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern (Verordnung 2067/Kühlanlagen)
	elektrischen Schaltanlagen (Verordnung 2066)

Welche Unternehmen müssen sich eintragen und brauchen kein Zertifikat?

Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben

im Zusammenhang mit

- Installation
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
- Stilllegung
- Dichtheitskontrollen an den Einrichtungen
- Rückgewinnung

- ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und ortsfesten Wärmepumpen, die FGAS enthalten
- Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern (Verordnung 2067)
- Brandschutzeinrichtungen, welche F-GAS enthalten (Verordnung 304)

- Installation
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
- Stilllegung
- Rückgewinnung

- elektrischen Schaltanlagen, die F-GAS enthalten (Verordnung 2066)

Welche Personen müssen sich zertifizieren lassen?

Zertifikate: Ausstellung und Gültigkeit

Die Zertifikate werden für folgende Subjekte ausgestellt:

- Personen, welche die entsprechende Prüfung bestanden haben. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Zertifikate sind 10 Jahre gültig;
- Unternehmen infolge einer Kontrolle in der Betriebseinheit des Unternehmens, bei der die entsprechenden Voraussetzungen geprüft werden, wie zum Beispiel der Einsatz von zertifiziertem Personal in ausreichender Anzahl, um das vorgesehene Auftragsvolumen zu bewältigen, und die Verfügbarkeit von Geräten. Das Zertifikat ist 5 Jahre gültig.

Zertifikate für Personen: Kontrolle

Im Rahmen der Gültigkeit der Zertifizierung müssen die, rein auf die Dokumente bezogenen, Kontrollen jährlich durchgeführt werden.

Die Personen und Unternehmen müssen dazu ein von der Datenbank gemäß Artikel 16 ausgestelltes Dokument übermitteln, das die nach der vorhergehenden Kontrolle erfolgte Durchführung von Tätigkeiten im zertifizierungsgegenständlichen Bereich belegt. In Erwartung der Aktivierung der Datenbank übermittelt die Person eine Erklärung im Sinne des DPR Nr. 445/2000. Sollten die natürliche Person oder das zertifizierte Unternehmen seit der vorhergehenden Kontrolle keine Tätigkeiten durchgeführt haben, hält das Kontrollorgan das Zertifikat bis zur nächsten Kontrolle aufrecht.

Das Unternehmen muss eine Liste der von ihm eingesetzten zertifizierten Personen, den Umsatz, die Bestätigung über die Verfügbarkeit angemessener Geräte und Ausrüstungen, die für die Ausübung der zertifizierungsgegenständlichen Tätigkeiten erforderlich sind, sowie in Bezug auf die Eichungen (sofern zutreffend) die Garantie der Wahrung der Eichkette liefern.

Verfall der Eintragung

Für folgende Subjekte ist die Streichung aus dem Register (nach Zustellung einer Mitteilung in den nächsten Wochen) vorgesehen:

- ✓ Unternehmen und Personen, die vor dem 24. Jänner 2019 in das Register eingetragen wurden und innerhalb 24. September 2019 kein Zertifikat erlangt haben bzw. deren Zertifikat widerrufen wurde oder verfallen ist;
- ✓ Unternehmen und Personen, die nach dem 24. Jänner 2019 in das Register eingetragen wurden und nicht innerhalb von 8 Monaten ein Zertifikat erlangt haben.

Das Unternehmen

muss

Wenn das Unternehmen Tätigkeiten der Instandhaltung, Installation, Reparatur, Wartung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen

an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzvorrichtungen (einschließlich der hermetisch oder nicht hermetisch geschlossenen Einrichtungen, die F-GAS enthalten) vornimmt:

- ✓ im F-GAS-Register eingetragen sein (www.fgas.it);
- ✓ über ein gültiges Zertifikat verfügen, das von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde,
- ✓ zertifiziertes Personal einsetzen;
- ✓ der Datenbank (<https://bancadati.fgas.it>) ab 25. September 2019 die durchgeführten Tätigkeiten mitteilen;
- ✓ im November die Jahresgebühr in Höhe von 21,00 € einzahlen;

an Schaltanlagen oder Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern vornimmt:

- ✓ im F-GAS-Register eingetragen sein (www.fgas.it);
- ✓ zertifiziertes Personal einsetzen;
- ✓ *für das eigene zertifizierte Personal* der Datenbank (<https://bancadati.fgas.it>) ab 25. September 2019 die durchgeführten Tätigkeiten mitteilen;
- ✓ im November die Jahresgebühr in Höhe von 13,00 € für jede eingesetzte zertifizierte Person einzahlen.

Pflichten für Installations- und Wartungsunternehmen

Das Unternehmen

muss

wenn es nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, an Endverbraucher verkauft

und die Installation selbst durchführt

- der Datenbank für die Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Installation auch den Verkauf mitteilen (ab 25.09.2019);

ohne die Installation vorzunehmen

- ✓ im F-GAS-Register als Verkäufer eingetragen sein (Eintragung über <https://bancadati.fgas.it>);
- ✓ den Verkauf mitteilen (ab 25.07.2019).

Zusätzliche Pflichten bei Verkauf von Einrichtungen

Die Person

wenn sie Tätigkeiten der Instandhaltung, Installation, Reparatur, Wartung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen und Rückgewinnung von F-GAS an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzvorrichtungen (einschließlich der hermetisch oder nicht hermetisch geschlossenen Einrichtungen, die F-GAS enthalten) an elektrischen Schaltanlagen an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern vornimmt,

muss

- ✓ im F-GAS-Register (www.fgas.it) als Installateur oder Wartungstechniker eingetragen sein;
- ✓ über ein gültiges Zertifikat verfügen, das von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde.

Pflichten für die Personen, die Tätigkeiten der Installation und Instandhaltung durchführen

Der Betreiber

muss

Der Betreiber (Eigentümer der Einrichtungen oder Subjekt, das eine tatsächliche Kontrolle ausübt), welcher Tätigkeiten der Instandhaltung, Installation, Reparatur, Wartung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen und Rückgewinnung von F-GAS aus ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzeinrichtungen durchführt,

wenn er Drittunternehmen damit beauftragt

- ✓ Unternehmen und Personen einsetzen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Tätigkeit zertifiziert sind;
- ✓ die Informationen über die eigenen Einrichtungen durch den Zugang zum entsprechenden Benutzerbereich der Datenbank überprüfen.

wenn er internes Personal dafür einsetzt

- ✓ eigenes Personal einsetzen, das im Register eingetragen und mit einem gültigen Zertifikat ausgestattet ist;
- ✓ der Datenbank (<https://bancadati.fgas.it>) ab 25. September die vom eigenen Personal durchgeführten Tätigkeiten mitteilen;
- ✓ im November die Jahresgebühr in Höhe von 13,00 € für jede eingesetzte zertifizierte Person einzahlen.

Pflichten der Betreiber